

Menschenrechtsnarrative und KlimaSeniorinnen

Botschafter Dr. iur. Franz Perrez, Direktor der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Menschenrechte sind universelle Prinzipien, die jedem Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status zustehen.¹ Sie bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Würde des Einzelnen. Die Art und Weise, wie Menschenrechte erzählt und verstanden werden, variiert und spiegelt nicht nur unterschiedliche Erfahrungen, Kontexte und Perspektiven wider, sondern auch unterschiedliche Werte und Ziele.

Dieser Beitrag beschreibt verschiedene Menschenrechtsnarrative, wie ich sie in meiner Arbeit als Leiter der Direktion für Völkerrecht wahrnehme (Teil I). Danach versucht er zu erläutern, welche Narrative konzeptuell die Forderung begründen, dass ein menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz besteht (Teil II). Abschliessend wird er persönliche Überlegungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über die Klage der KlimaSeniorinnen zusammenfassen. Der Beitrag geht auf eine öffentliche Diskussion zum Thema «Menschenrechtsnarrative: Der Kampf um die Deutungshoheit» zurück, die am 24. September 2024 an der Universität Basel anlässlich der Präsentation des Repetitoriums Internationaler Menschenrechtsschutz von Christoph A. Spenlé und Carl Jauslin stattgefunden hat. Es ist daher naheliegend, gerade auch auf diese Publikation Bezug zu nehmen, welche nicht nur eine für Studierende äusserst hilfreiche übersichtliche und kompakte Darstellung des internationalen Menschenrechtsschutzes ist, sondern auch Praktikerinnen und Praktikern sowie an Fragen der Menschenrechte Interessierten eine nützliche Übersicht und einen anregenden Anstoss gibt.

I. Menschenrechtsnarrative

Narrative sind stets ein Versuch, nicht nur Bedeutungen von Konzepten zu klären und so Missverständnisse zu vermeiden, sondern auch, damit deren Inhalt zu definieren und so Deutungshoheit zu erlangen. So können Narrative einerseits hilfreich sein, um Anliegen,

¹ Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10.12.1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> (besucht am 13.3.2026), Art. 1 und 2.

Vorschläge, Konzepte und Normen besser zu verstehen und so Einigkeit und Effektivität zu stärken. Sie können aber auch problematisch sein, wenn sie versuchen, diese für spezifische Anliegen zu instrumentalisieren. Dies ist nicht per se verwerflich – Anliegen, Vorschläge, Konzepte und Normen verfolgen stets Ziele und Interessen. Es ist jedoch wichtig, zu erkennen, wenn damit versucht wird, andere legitime Interessen und Ziele zu negieren. Narrative legen Interessen offen – Narrative müssen aber als das erkannt werden. Gegenüber Narrativen gilt es daher zugleich offen wie auch kritisch zu sein.

a. Das traditionelle liberale Menschenrechtsnarrativ

Das traditionell liberale Menschenrechtsnarrativ sieht Menschenrechte als individuelle, bedingungslose, unveräusserliche, unteilbare und universelle Rechte des Einzelnen.² Menschenrechte sind Individualrechte, die dem einzelnen Menschen, nicht der Allgemeinheit oder einer Gruppe, zustehen und «die Grundlage für die Freiheit, die Gleichheit und die Partizipation des Individuums in der Gesellschaft» bilden.³ Sie sind «individuell, angeboren und vorstaatlich» und stehen voraussetzungslos allen Menschen aufgrund ihrer angeborenen Menschenwürde zu.⁴ Sie sind unveräusserlich⁵, beziehen sich auf alle Lebensbereiche des Menschen und sind gleichzeitig unteilbar und interdependent.⁶ Schliesslich sind die Menschenrechte universell, d.h. sie stehen allen Menschen überall auf der Welt zu.⁷

Primärer Adressat der Menschenrechte ist der Staat: Sie verpflichten den Staat, einerseits «ungerechtfertigte Eingriffe in die persönliche Rechtssphäre zu unterlassen» und andererseits «positive Massnahmen zu ergreifen», damit alle Menschen ihre Menschenrechte auch wahrnehmen können.⁸

Die Idee der bürgerlichen Menschenrechte kann auf die griechische und römische Philosophie und das christliche Verständnis, dass alle Menschen vor der Gottheit gleich sind, zurückgeführt werden.⁹ Nach dem Wandel vom theozentrischen Weltbild zu einer anthropozentrischen Orientierung des Menschen im ausgehenden Mittelalter wandelte sich mit der Aufklärung des

2 Christoph Spénlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 23–26.

3 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 23.

4 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 24.

5 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 24.

6 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 25.

7 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 25 und 29.

8 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 26. Spénlé und Jauslin weisen jedoch auf Seiten 27 und 198–200 darauf hin, dass auch andere Machtstrukturen wie namentlich internationale Organisationen, transnationale Unternehmen und bewaffnete Gruppen Menschenrechtsverpflichtungen haben können.

9 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 42–43.

17. und 18. Jahrhunderts die Vorstellung der Menschenrechte als «religiöses Naturrecht» zu einem «säkularisierten und vernunftbasierten Naturrecht».¹⁰ Die Verrechtlichung der Menschenrechte fand zuerst auf nationaler Ebene statt und wurde schrittweise internationalisiert.¹¹ Und obschon dieses liberale Menschenrechtsverständnis regelmässig als eurozentristisch und durch westliche Moralvorstellungen geprägt kritisiert wird¹², so finden sich auch in anderen Kulturen – so z.B. dem indischen und buddhistischen Denken – Grundlagen für die Respektierung der Würde des Individuums.¹³ Und bei den Verhandlungen der UNO-Charta haben sich gerade auch mittel- und südamerikanische Delegationen sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter aus nichteuropäischen Ländern für eine stärkere Betonung des Menschenrechtsschutzes in der UNO-Charta eingesetzt.¹⁴ Auch wenn der ideelle Unterbau des liberalen Menschenrechtsverständnisses durch die europäisch-westliche Ideengeschichte geprägt ist, so haben sich auch nicht-westliche Staaten in die Verhandlung der Menschenrechtsinstrumente eingebracht, diese stark mitgeprägt – gerade auch was z.B. die Rechte der Frauen betrifft.¹⁵ Beinahe alle Staaten aller Weltregionen und Rechtssysteme sind den zentralen Menschenrechtsinstrumenten, -erklärungen und -konventionen beigetreten, haben diese unterstützt und sich verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und zu schützen.¹⁶ Gemäss dem Prinzip *pacta sunt servanda* gelten die Menschenrechte somit für alle Staaten und viele Menschenrechte sind als *ius cogens* zwingender Natur.¹⁷

b. Das relativierende Menschenrechtsnarrativ

Dieser universelle Anspruch des liberalen Menschenrechtsnarrativs erfährt seit einiger Zeit jedoch Widerstand. Mit der Begründung, die Menschenrechte müssten angesichts unterschiedlicher Kulturen, Traditionen, Werte und Prioritäten in den verschiedenen kulturellen und politischen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben und sie müssten unterschiedlich umgesetzt werden, wird deren universeller Anspruch relativiert. Dabei werden entweder kulturelle Vielfalt und bzw. unterschiedliche kulturelle Werte (Relativismus) oder besondere

¹⁰ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 43.

¹¹ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 44–55.

¹² Makau W. Mutua, Savages, victims, and saviors: the metaphor of human rights, *Harvard International Law Journal* 42, no. 1 (2001): 201–245, 204.

¹³ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 48.

¹⁴ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 49.

¹⁵ Siehe z.B. Simon Schulze, Hansa Mehta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, *Zeitschrift Vereinte Nationen* 6 (2018), https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_6_2018/05_Schulze_VN_6-18_7-12-2018.pdf (besucht am 13.4.2026), der die wichtige Rolle der Vertreterin Indiens bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschreibt.

¹⁶ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30–31 mit spezifischem Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

¹⁷ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 69–70.

politische Umstände, die andere Prioritäten verlangen (Exzeptionalismus), geltend gemacht¹⁸, um die Universalität des persönlichen, des sachlichen, des räumlichen und des zeitlichen Geltungsbereichs der Menschenrechte in Frage zu stellen und deren Schutz für bestimmte Personengruppen (Terroristen, Flüchtlinge, Frauen, LGBTIQ-Personen), bestimmte Themen (Bekämpfung von Terrorismus, organisierte Kriminalität – aber auch politische Opposition), gewisse Gebiete (z.B. Gefängnisanstalten auf fremden oder in besetztem Staatsgebiet) oder gewisse Zeitspannen (spezifische Krise) einzuschränken oder gar auszuschliessen.¹⁹ Mit Verweis auf unterschiedliche kulturelle oder sozioökonomische Traditionen und Kontexte wird ein Vorrang von Kollektivinteressen gegenüber Individualinteressen und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft begründet.²⁰ Ein aktuelles Beispiel, den universellen Anspruch der Menschenrechte in Frage zu stellen, ist der Versuch, das im Umweltrecht verankerte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung²¹ auch in den Menschenrechtsdiskurs einzubringen.²² Gemäss diesem Ansatz müssten die Menschenrechte nicht mehr überall grundsätzlich gleich geschützt werden, geringere Kapazität rechtfertigen vielmehr Menschenrechtsverletzungen. Dabei wird oft vergessen, dass Kapazität immer auch eine Frage der Prioritäten ist. Schliesslich wird der Schutz der Menschenrechte im Sinne eines «Post-Globalismus» durch Verweis auf die Notwendigkeit des Schutzes der nationalen Souveränität und Identität und den Verweis auf die Bedürfnisse der Realpolitik insbesondere angesichts von Krisen relativiert.²³ Zum Teil wird das aufs Individuum fokussierte liberale Menschenrechtsverständnis auch als «eurozentristisch», «kolonialistisch» oder «kapitalistisch» kritisiert.²⁴ Ein postmoderner Ansatz lehnt schliesslich den dem traditionellen liberalen Menschenrechtsverständnis zugrunde liegenden universellen Anspruch auf Objektivität ab.²⁵

Das relativierende Menschenrechtsnarrativ wird zu einer *strategischen* Relativierung, wenn mit der geltend gemachten Relativierung ein strategisches Ziel verfolgt wird, das typischerweise der Grundidee der Menschenrechte – das Individuum vor Übergriffen des Gemeinwesens zu schützen

18 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 29.

19 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30.

20 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30–31 mit spezifischem Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

21 Siehe z.B. Christopher D. Stone, Common But Differentiated Responsibilities In International Law, *American Journal of International Law* 98, no. 2 (2004), 276–301.

22 UN-Menschenrechtsrat, Resolution 58/16: The human right to a clean, healthy and sustainable environment: the ocean and human rights, 3.4.2025, A/HRC/RES/58/16.

23 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 55–56.

24 Für eine Diskussion eines postkolonialistischen Narratives, siehe z.B. Elham Manea, Writing about the Middle East in a Postmodern Era. A Critique, *conexus* 7, no. 1 (2024), 156–185, 163ff.

25 Für eine Diskussion eines postmodernen Ansatzes, siehe z.B. Manea, Writing about the Middle East, 160ff.

– konträr zuwiderläuft. Statt das Individuum vor Hass und Übergriffen zu schützen, wird die Haltung des Individuums als Übergriff gegen die Gemeinschaft dargestellt.²⁶ So ist es nicht erstaunlich, dass oft gerade undemokratische Staaten und Vertreterinnen und Vertreter von totalitären Weltbildern der Relativierung von Menschenrechten das Wort sprechen.

Naiv wird das relativierende Menschenrechtsnarrativ, wenn die kulturellen oder sozialen Werte und Traditionen, die einen auf den Schutz des Individuums ausgerichteten menschenrechtlichen Fokus relativieren sollen, und die «vorkolonialistischen» Strukturen idealisierend verklärt werden. Diese auch als «Winnetou-Syndrom»²⁷ bezeichnete romantische Wahrnehmung anderer Kulturen verkennt, dass die als scheinbar wertvoll betrachteten Werte und Traditionen in ihrer Konsequenz typischerweise bestehende Herrschaften und Machtstrukturen zementieren und Minderheiten, Andersdenkende, Schwächere und gerade auch Frauen in ihren Rechten einschränken.

c. Das unkritisch selbstgefällige Narrativ

Dieses Narrativ wird durch den Glauben und die Selbstüberschätzung geprägt, menschenrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen selbstverständlich zu erfüllen.²⁸ Gemäss dieser Wahrnehmung ist es nicht möglich, dass in einer offenen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft wie z.B. der Schweiz Menschenrechte verletzt werden. Dieses selbstgefällige Narrativ erklärt zumindest teilweise die zum Teil heftigen Reaktionen in der Schweiz auf das KlimaSeniorinnen-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)²⁹: Gemäss der eigenen Wahrnehmung wurde fälschlicherweise angenommen, dass die Schweiz zu den Ländern mit den ambitioniertesten Klimapolitiken gehöre. Eine Verurteilung wegen Verstosses gegen die Menschenrechte aufgrund ungenügender Klimapolitik wurde somit als abwegig empfunden und als weit über das hinausgehend, was als legitimer Menschenrechtsschutz verstanden werden sollte. Die Selbstwahrnehmung des eigenen Landes und des Schutzes der Menschenrechte werden sozusagen inhärent gleichgesetzt. Die eigene Gesellschaft und das eigene Land stehen an

²⁶ UN-Menschenrechtsrat, Resolution 58/29: Combating intolerance, negative stereotyping and stigmatization of, and discrimination, incitement to violence and violence against, persons based on religion or belief, 4.4.2025, A/HRC/RES/58/29, angenommen ohne Abstimmung, op 8–11.

²⁷ Elham Manea, *Frauen und die Scharia. Die Auswirkungen des Rechtspluralismus in Grossbritannien* (ibidem-Verlag, 2022), 10–11.

²⁸ Für eine Beschreibung, wie das Narrativ der Schweiz als Musterschülerin im Bereich der Menschenrechte die Debatten zur Ratifizierung der EMRK begleitet hat, siehe Evelyne Schmid, *Le récit de la Suisse comme élève modèle et la ratification de la CEDH il y a 50 ans : entre édulcoration et autocritique*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 143, no. 5 (2024), 493–513.

²⁹ Für eine Übersicht über die Kritik, siehe z.B. Charlotte Blattner, *Warum das KlimaSeniorinnen-Urteil nicht undemokratisch ist – Anmerkungen zu einer Schweizer Debatte*, *Verfassungsblog*, 25.6.2024, <https://verfassungsblog.de/egmr-klimasenorinnen-gewaltenteilung> (besucht am 9.4.2026). Siehe auch den Beitrag von Maya Beeler-Sigron in dieser Publikation, *Menschenrechtsnarrative und Deutungshoheit: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, Fussnoten 28–30.

sich für Schutz und Einhaltung der Menschenrechte und Verletzungen von Menschenrechten können daher grundsätzlich nicht stattfinden. Der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung stellt daher das eigene Selbstverständnis in Frage.

Dieses Narrativ ist nicht nur durch eine unkritische Selbstgefälligkeit und Selbstüberschätzung geprägt, sondern oft auch durch eine Reduktion von Menschenrechtsverletzungen auf die offensichtlichsten Übergriffe auf die persönliche Integrität wie direkte physische Folter oder Inhaftierung wegen kritischer Meinungsäußerung. Dabei wird übersehen, dass Menschenrechte auch nuancierter und weniger offensichtlich bedroht und eingeschränkt werden können. Zudem verkennt dieses Narrativ, dass der Schutz von Menschenrechten immer auch ein Abwiegen verschiedener Interessen und Rechte beinhaltet, die unter Umständen miteinander in Spannung stehen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit vor negativen Auswirkungen von Umweltschäden bedarf z.B. typischerweise der Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Handels- und Wirtschaftsfreiheit (das gleiche gilt allerdings auch umgekehrt: so sind z.B. die gesundheitlichen Einschränkungen und Gefährdungen des Lebens durch den Autoverkehr wegen dessen überwiegenden Nutzens für andere Interessen und Rechte akzeptiert).

Das unkritisch selbstgefällige Narrativ verkennt, dass der Schutz von Menschenrechten ein dauernder Prozess ist, der sich durch Massnahmen in Einzelfällen einem Ideal nur stetig annähern, dieses aber kaum vollständig erreichen kann.

d. Das sozial ambitionierte Narrativ

Das sozial ambitionierte Narrativ der Gerechtigkeit und der globalen Verantwortung und Solidarität stellt die Opfer, die unter Gewalt und Unterdrückung leiden, in den Vordergrund. Der Blick auf die Opfer verdeutlicht die Dringlichkeit und die Verantwortung, Schutz und Unterstützung zu bieten. Eine auf dem *Pro-Persona*-Prinzip basierte Interpretation des Rechts legt nahe, dass die Menschenrechtsnormen bei der Anerkennung der Rechte des Einzelnen so weit wie möglich, bei der Auferlegung von Beschränkungen für die Ausübung der Menschenrechte hingegen so restriktiv wie möglich ausgelegt werden.³⁰ Dieser Ansatz kann auf die Auslegung von Artikel 29 der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention³¹ und der allgemeinen

30 Hayde Rodarte Berbera, *The Pro Personae Principle and its Application by Mexican Courts*, *Human Rights Law Review* 4, no. 1 (2017), 1–27, 9 mit Verweisen.

31 Interamerikanische Menschenrechtskonvention, 22.11.1969, <https://www.oas.org/en/iachr/mandate/basics/3.american%20convention.pdf> (besucht am 13.4.2026), Art. 29.

Auslegungsregeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge³² durch frühe Entscheide des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs für Menschenrechte im Jahr 1987 zurückgeführt werden.³³

Ein sozial ambitioniertes Narrativ betont, dass Menschenrechte nicht nur individuelle Freiheiten, sondern auch die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben umfassen. Es hebt die Bedeutung von Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit hervor. Anerkennend, dass Umweltschäden auch direkte Auswirkungen auf die Ausübung der Menschenrechte haben, unterstreicht es die Interdependenz zwischen Schutz der Umwelt und Schutz der Menschenrechte. Wegen der inhärenten Interdependenz wird nicht nur das Recht, vor negativen Auswirkungen von Umweltschäden geschützt zu werden, sondern auch ein Recht auf saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt gefordert.

Das Narrativ der Gerechtigkeit sowie der globalen Verantwortung und Solidarität geht über dieses sozial ambitionierte Verständnis noch hinaus. Es setzt den Schutz der Menschenrechte mit Gerechtigkeit gleich, für deren Schutz wir eine solidarische und globale Verantwortung tragen. Dabei werden Menschenrechte – wie auch Gerechtigkeit – tendenziell als etwas Absolutes gesehen, und nicht als etwas inhärent Relatives. Die Rechte und Freiheiten der oder des einen zu schützen, bedeutet aber immer auch, die Rechte der oder des anderen zu beschränken. Der Anspruch an den Staat, Rechte, Gerechtigkeit und Fairness zu garantieren, wird unweigerlich zum Anspruch, gewisse andere Rechte und Freiheiten einzuschränken.

In einer globalisierten Welt sind Menschenrechtsnarrative auch stark von Fragen der Ungleichheit geprägt. Das Narrativ der Gerechtigkeit sowie der globalen Verantwortung und Solidarität fordert eine gerechtere Verteilung von Ressourcen und betont die Verantwortung der wohlhabenden Länder, Menschenrechtsverletzungen in ärmeren Regionen zu bekämpfen. Es ruft zu globaler Solidarität auf und zeigt, wie wirtschaftliche und politische Machtverhältnisse Menschenrechte beeinflussen. Missstände werden angeprangert, und Verantwortlichkeiten sowie Kausalitäten werden in einem umfassenderen, teils globalen Sinn verstanden. Dadurch verlässt es das traditionelle Territorialitätsprinzip, welches die Staaten primär für den Schutz der Rechte der Menschen in Pflicht nimmt, die sich auf ihrem Territorium respektive unter ihrer Jurisdiktion befinden. Die primäre Inpflichtnahme der wohlhabenden westlichen Industrieländer droht auch, die

³² Wiener Vertragsrechtskonvention, 23.5.1969, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf (besucht am 13.4.2026), Art. 31.

³³ Rodarte Berbera, Pro Personae Principle, 9.

anderen Länder aus ihrer eigenen Verantwortung für den Menschenrechtsschutz zu entlassen. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die Ausweitung der menschenrechtlichen Agenda Probleme mit menschenrechtlichen Instrumenten zu lösen versucht, für die andere völkerrechtliche oder politische Ansätze sachnäher sein könnten.

II. Menschenrechtsnarrative und menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz

Gerade im Klimakontext zeigt sich besonders deutlich, dass die Frage nicht nur lautet, ob Menschenrechte betroffen sind, sondern auch, *welches Menschenrechtsnarrativ* herangezogen wird, um daraus konkrete rechtliche Schutzansprüche abzuleiten. Dass der Klimawandel den Druck auf die Ausübung der Menschenrechte erhöht, ist unumstritten:³⁴ Einerseits können Meeresspiegelanstieg, Hitze, zunehmende Intensität von Unwettern oder die durch den Klimawandel zunehmende Instabilität von Geländen direkt Menschenleben bedrohen oder wirtschaftliche Aktivitäten einschränken, andererseits besteht auch das Risiko, dass Massnahmen zum Klimaschutz – z.B. der Bau grosser Stauseen – zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Die Interdependenz zwischen Klimawandel und Menschenrechten ist daher unbestritten und wird sowohl im Pariser Abkommen³⁵ als auch von UN-Menschenrechtsorganen³⁶ und internationalen Gerichten³⁷ anerkannt.

Die Interdependenz zwischen Klimawandel und Menschenrechten zu anerkennen, bedeutet jedoch nicht, dass damit auch ein menschenrechtlich einklagbarer Anspruch auf ein stabiles Klima oder auf eine Beschränkung der globalen Klimaerwärmung auf deutlich weniger als 2° Celsius bzw. 1,5° Celsius anerkannt wird. Gemäss traditionellem Menschenrechtsverständnis sollen Menschenrechte das Individuum vor Einschränkungen seiner Menschenrechte durch staatliches Handeln schützen. Wenn staatliches Handeln – oder Unterlassen – direkt kausal dazu führt, dass Menschenrechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, oder das Recht auf Eigentum oder wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, dann greift

34 Siehe z.B. OHCHR, The impacts of climate change on the effective enjoyment of human rights, <https://www.ohchr.org/en/climate-change/impacts-climate-change-effective-enjoyment-human-rights> (besucht am 9.4.2026).

35 Pariser Abkommen, 12.12.2015, Präambel, §[11].

36 UN-Menschenrechtsrat, Resolution 41/21: Human rights and climate change, 12.7.2019, A/HRC/RES/41/21.

37 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change (Advisory Opinion), 23.7.2025, <https://www.icj-cij.org/case/187> (besucht am 9.4.2026), § 372–386; Interamerican Court of Human Rights Advisory Opinion on Climate Change, AO-32, 29.5.2025, <https://corteidh.or.cr/tablas/OC-32-2025/index.html> (besucht am 9.4.2026); EGMR, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz, 9.4.2024, Nr. 53600/20, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-233206%22%5D%7D> (besucht am 9.4.2026).

der menschenrechtliche Schutzanspruch. So hat der EGMR im Fall López gegen Spanien, bei dem schwere Umweltverschmutzungen und Immissionen von einer unzureichend regulierten Mülldeponie die Gesundheit einzelner Personen schädigten, eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 der EMRK anerkannt.³⁸ Ein anderes Beispiel, bei dem der EGMR eine Verletzung der Menschenrechte durch ungenügende Umweltpolitik anerkannte, betrifft eine chemische Fabrik, deren Emissionen und das von ihr ausgehende Unfallrisiko Menschen gefährdeten.³⁹ In beiden Fällen führte staatliches Unterlassen direkt und kausal zu Schädigungen von Menschen. Wenn die Kausalität jedoch derart komplex und vielschichtig wird, dass ein solcher direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln – oder Unterlassen – eines Staates einerseits und der Einschränkung der Menschenrechte andererseits nicht mehr einfach etabliert werden kann, kommt das traditionelle Menschenrechtsverständnis an seine Grenzen.⁴⁰ Zudem führt die Universalität des Problems und die Tatsache, dass grundsätzlich alle Menschen gleich vom Klimawandel bedroht sind, dazu, dass es schwierig wird, eine besondere und spezifische Bedrohung nachzuweisen.⁴¹ Zusätzlich steht das Territorialitätsprinzip, gemäss welchem die Staaten für den Schutz der Menschenrechte innerhalb ihrer Jurisdiktion verantwortlich sind, in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch, vor globalen Klimaauswirkungen geschützt zu werden.⁴² Und da der Klimawandel zumindest in den entwickelten Ländern des Nordens primär das Wohlergehen und die Menschenrechte künftiger Generationen einschränkt, und weniger diejenigen der heute lebenden Menschen, müsste auch ein Ansatz gefunden werden, um den traditionellen, auf heute lebende Individuen ausgerichteten menschenrechtlichen Fokus auf künftige Generationen auszuweiten.⁴³

Um mit menschenrechtlichen Argumenten einen generellen Schutz vor Klimaerwärmung einzufordern und gegenüber einzelnen Staaten auch einzuklagen, bedarf es einer Ausweitung des traditionellen Menschenrechtsnarrativs. Angesichts der globalen Natur von Umweltproblemen wie Klimawandel und Biodiversitätsverlust wird die Notwendigkeit betont, dass die Staaten nicht nur gemeinsam, sondern auch je einzeln Verantwortung übernehmen müssen. Das Recht auf eine

38 EGMR, *Gregoria López Ostra gegen Spanien*, 9.12.1994, Nr. 41/1993/436/515*.

39 EGMR, *Guerra und andere gegen Italien*, 19.2.1992, Nr. 116/1996/735/932.

40 Markus Mohler, *Einige Anmerkungen zum EGMR-Klimasenioren-Urteil*, *Justice-Justiz-Giustizia*, no. 4 (2024), https://richterzeitung.weblaw.ch/rzissues/2024/4/einige-anmerkungen-z_a214bb7596.html__ONCE&login=false (besucht am 10.4.2026), 8–9.

41 Benoit Mayer, *Is Climate Change Mitigation within the Scope of Positive Human Rights Obligations?*, in *The Limits of Positive Obligations in Human Rights Law*, hg. von Vladislava Stoyanova/David McGrogan (Hart Publishing, 2016, im Erscheinen), 55–78, 64–72; kommt zum Schluss, dass gar kein Opfer vorliegt, weil kein genügender kausaler Zusammenhang zwischen dem staatlichen Unterlassen und einer konkreten Schädigung nachgewiesen werden kann.

42 Benoit Mayer, *Climate Change Mitigation as an obligation under Human Rights Treaties?*, *American Journal of International Law* 115, no. 3 (2021), 409–451, 419.

43 Siehe auch Mayer, *Is Climate Change Mitigation*, 72–75; Mayer, *Climate Change Mitigation*, 417–419.

gesunde Umwelt wird als universelles Menschenrecht verstanden, das alle Menschen verbindet und Solidarität erfordert. Typischerweise hebt dieses Narrativ zudem hervor, dass Umweltzerstörung ungleich verteilt ist, wobei ärmere Gemeinschaften und zukünftige Generationen am stärksten betroffen sind. Es fordert eine gerechte Verteilung der Ressourcen und die Verantwortung der heutigen Generation, die Umwelt für die kommenden Generationen zu bewahren, damit auch diese ihre Menschenrechte umfassend geniessen können.

III. Überlegungen zum Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs über die Klage der KlimaSeniorinnen

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *KlimaSeniorinnen* ist vor diesem Hintergrund besonders aufschlussreich: Es zeigt exemplarisch, wie ein internationales Gericht den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten rechtlich verdicke – und welche dogmatischen Spannungen dabei sichtbar werden. Das Urteil des EGMR hat insbesondere in der Schweiz zu heftigen Reaktionen geführt. Währenddem von der einen Seite das Urteil als grosser Erfolg für den Schutz der Menschenrechte und die Klimapolitik gefeiert worden ist, kritisierten andere das Urteil als übergriffig, aktivistisch und demokratische Entscheidungsfindungsprozesse missachtend.

Zusammengefasst hat der EGMR in diesem Entscheidungspaket Folgendes festgestellt:

- Eine individuelle Klagebefugnis der vier Beschwerdeführerinnen verneinte der EGMR, weil sie die Anforderungen an die Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK im konkreten Klimakontext nicht erfüllten (kein Nachweis ausreichend intensiver, individueller Gefährdung).⁴⁴
- Demgegenüber erkannte der EGMR Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschwerdebefugnis in Klimafällen zu: Der Verband muss i) im betreffenden Staat rechtmässig errichtet worden oder dort beschwerdelegitimiert sein, ii) statutarisch spezifisch den Schutz der Menschenrechte betroffener Personen gegen klimabezogene Bedrohungen verfolgen und iii) repräsentativ sowie befugt sein, im Namen solcher Personen zu handeln. Dabei verlangt der Gerichtshof gerade nicht, dass die einzelnen Mitglieder selbst beschwerdelegitimiert wären.⁴⁵

⁴⁴ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 472, 487, 527–35.

⁴⁵ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 500–502, 526.

- Der Gerichtshof behielt die territoriale Zuständigkeit bei und übernahm kein «wirkungsba- siertes» extraterritoriales Modell für Klimaschäden.⁴⁶ In seiner Begleitentscheidung Duarte Agostinho lehnt er ausdrücklich einen Kausalitäts-/Auswirkungstest ab, der die Zuständigkeit der EMRK auf «praktisch die ganze Welt» ausweiten würde, und warnt davor, dass dies die Konvention zu einem globalen Klimaabkommen machen würde.⁴⁷
- Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass gemäss der Konvention eine Verpflichtung be- steht, Einzelpersonen vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.⁴⁸ Im Gegensatz zum Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte hat der EGMR hinge- gen im Rahmen der EMRK kein Recht auf eine gesunde Umwelt oder ein gesundes Klima anerkannt. Er begründet vielmehr ein spezifisches Recht auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor den schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität der Menschen. Die Staaten sind daher verpflichtet, Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergrei- fen und wirksam umzusetzen, die durch Anpassungsmassnahmen ergänzt werden müssen.

Namentlich verlangt der EGMR, dass die Staaten einen Emissionspfad zur Netto-Null (mit Zeitvorgabe) festlegen und die geltenden nationalen Grenzwerte «mittels eines Kohlenstoffbudgets oder einer gleichwertigen Methode» quantifizieren müssen, ergänzt durch Zwischenziele, Steuerungs- und Überwachungsmassnahmen. Ein blosser Verweis auf die NDCs reicht nicht aus.⁴⁹

Der EGMR legt nicht fest, nach welcher Methode ein fairer nationaler Anteil an den globalen Klimaschutzbemühungen zu bestimmen ist, sondern überlässt diese Frage der politischen Entscheidungsfindung. Anders als oft geltend gemacht hat der EGMR die Schweiz also nicht gerügt, dass ihre Klimaziele und Klimapolitik einen unzureichenden Anteil an den globalen Bemühungen darstellen würden, sondern weil die Schweiz:

- e. es versäumt hat, die nationalen Treibhausgasemissionsbegrenzungen durch ein Kohlenstoffbudget oder auf andere Weise zu quantifizieren,
- f. ihr Treibhausgasreduktionsziel für 2020 nicht erreicht hat,
- g. es eine formelle Regelungslücke für den Zeitraum 2025–2030 gab und
- h. es unzureichende konkrete Umsetzungsmassnahmen im Gesetz gab, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

⁴⁶ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 443.

⁴⁷ EGMR, *Duarte Agostinho and others against Portugal*, 9.4.2024, Nr. 39371/20, § 208.

⁴⁸ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 545.

⁴⁹ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 544–546, 548, 550(a), 571–574.

Der Entscheid des EGMR in der Sache KlimaSeniorinnen hat somit Bekanntes, Neues und Überraschendes festgehalten:⁵⁰ bekannt und durchaus traditionell sind die Ablehnung der Klagebefugnis von Einzelpersonen, die Anerkennung eines Rechts auf Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Umweltschäden und nicht eines Rechtes auf saubere Umwelt, die Anerkennung einer positiven Schutzpflicht im Falle von Menschenrechtsverletzungen und die Bestätigung des Territorialitätsprinzips für die EMRK. Neu ist die Anerkennung des Klagerechts von Vereinen, die Verwendung des Konzepts der künftigen Generationen und die starke Referenzierung des Pariser Abkommens und der «besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse» zur Auslegung von Art. 8. EMRK. Als wirklich innovativ kann schliesslich die konzeptionelle Anwendbarkeit des Menschenrechtsansatzes auf ein komplexes Thema wie den Klimawandel, bei dem ein direkter Kausalzusammenhang nicht offensichtlich zu sein scheint, gesehen werden, sowie das Einfordern von Massnahmen, deren konkreter menschenrechtlicher Schutzgewinn für die betroffenen Personen diffuser ist als in der klassischen umweltbezogenen Menschenrechtsrechtsprechung.

Der Ansatz, Klimaschutz als Schutz der Menschenrechte einzufordern, scheint aus der Perspektive sinnvoll, dass der Klimawandel eindeutig eine Bedrohung für die Menschenrechte darstellt. Allerdings stellt dies eine Herausforderung für den traditionellen Menschenrechtsansatz dar, bei dem hohe Anforderungen an klare Kausalzusammenhänge zwischen staatlichen Massnahmen und Menschenrechtsverletzungen gestellt werden. Zudem droht er dazu zu führen, dass unter dem Titel des Menschenrechtsschutzes Massnahmen gefordert werden, die nicht zu einem besseren Schutz der bedrohten Menschenrechte führen. Tatsächlich werden die vom EGMR im KlimaSeniorinnen-Entscheid von der Schweiz geforderten Massnahmen in keiner Weise den Schutz der Menschenrechte der klagenden Seniorinnen wie auch denjenigen der künftigen Generationen effektiv erhöhen.⁵¹ Massnahmen im Anpassungsbereich hätten dagegen einen direkteren Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte der in der Schweiz lebenden und unter der EMRK geschützten Personen. Es ist auch unklar, ob Staaten bereit sind, im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik ehrgeizigere Klimaschutzmassnahmen zu ergreifen. Wahrscheinlich

50 Diese Dreiteilung orientiert sich an der Unterteilung in «Le connu», «attendu mais nouveau» und «une surprise», die Evelyn Schmid am 7.5.2024 an der BeNeFri Tagung zu Klimarecht in ihrem Referat «Contentieux climatique et droit humains: quel rôle pour la CEDH ?» vorgenommen hatte.

51 Mayer, *Is Climate Change Mitigation*, 65; Mohler, Anmerkungen zum EGMR-Klimaseniorinnen-Urteil, 14; Johannes Reich, *KlimaSeniorinnen and the Choice Between Imperfect Options*, *Verfassungsblog*, 18.4.2024, <https://verfassungsblog.de/klimaseniorinnen-and-the-choice-between-imperfect-options/> (besucht am 10.4.2026) (“the remedy sought by the applicants ... would not have alleviated their harm”). Siehe auch Mayer, *Climate Change Mitigation*, 424, der aufzeigt, dass die im Urteil *Urgenda von den Niederlanden verlangte Erhöhung der Mitigationsanstrengungen de facto keine Auswirkungen auf den globalen Klimawandel hat*.

werden die meisten Staaten den eigentlichen Schwerpunkt des Klimaschutzes weiterhin im Klimaregime sehen und ihr Handeln primär daran ausrichten, was dort politisch ausgehandelt und rechtlich verbindlich gemacht werden kann.

Gerade darin liegt die dogmatische und politische Pointe des Urteils: Es stärkt den menschenrechtlichen Zugriff auf den Klimawandel, verschärft aber zugleich die Spannung zwischen klassischem Menschenrechtsschutz und globaler Klimasteuerung. Dass Wege gesucht werden, um den Klimawandel als eines der grössten gegenwärtigen Probleme effektiv anzugehen und den dafür nötigen politischen Willen zu schaffen, ist richtig. Der Ansatz, aus menschenrechtlicher Perspektive insbesondere die traditionellen Industrieländer in Pflicht zu nehmen, übersieht jedoch, dass sich heute (2024) unter den 10 Ländern mit den weltweit absolut grössten Treibhausgasemissionen, welche zusammen für über 65% der globalen Emissionen verantwortlich sind, nur drei traditionelle Industrieländer befinden.⁵² Die zehn Länder mit den grössten Pro-Kopf-Emissionen sind alles sogenannte Entwicklungsländer.⁵³ Die traditionellen Industrieländer sind zudem nur für 43% der historischen Emissionen von 1850–2019 verantwortlich.⁵⁴ Eine völkerrechtliche Verpflichtung, Treibhausgase zur Vermeidung des Klimawandels zu vermeiden, kann allerdings erst ab den 1990er Jahren geltend gemacht werden.⁵⁵ Um den Klimawandel zu vermeiden, müssen jedoch die gegenwärtigen und künftigen, nicht die vergangenen Emissionen reduziert werden. Dafür müssen im Sinne der Effektivität die Länder in Pflicht genommen werden, welche *heute* und *in Zukunft* grosse Emissionen verantworten, und im Sinne der globalen Solidarität diejenigen, die *heute* über grosse Kapazität verfügen.⁵⁶ Dazu gehören insbesondere auch viele Länder, die sich mit Berufung auf ihren Status als «Entwicklungsland» aus der Verantwortung zu nehmen versuchen – der Internationale Gerichtshof hat jedoch in seinem Klimagutachten unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sich der Status, ein Entwicklungsland zu sein, nach heutiger (und nicht nach vergangener) Kapazität beurteilt.⁵⁷ Gerade diese Länder verfügen jedoch typischerweise nicht über wirksame

52 Siehe M. Crippa/D. Guizzardi/F. Pagani/M. Banja/M. Muntean/et al., *GHG emissions of all world countries. 2025 Report* (Publications Office of the European Union, 2025), https://edgar.jrc.ec.europa.eu/report_2025 (besucht am 9.4.2026); Deutschland folgt als erstes europäisches Land auf Platz 12.

53 Ibid.

54 Priyadarshi R. Shukla/Jim Skea (Hgg.), *Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (Intergovernmental Panel on Climate Change, 2022), https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf (besucht am 9.4.2026), 10, Figure SPM 2(b).

55 Siehe z.B. Steeve Guillod/Franz Perrez, *Due diligence and climate change: Insights from the International Court of Justice's advisory opinion*, *Review of European & International Environmental Law* 35 (2026), Kapitel 4.1 (im Erscheinen).

56 Guillod/Perrez, *Due diligence*, Kapitel 4.2.

57 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, § 116.

Menschenrechtsmechanismen. Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist, den Fokus auf menschenrechtliche Verfahren zu legen, oder ob dieser Ansatz nicht auf ein Nebengeleise führt, das von dem ablenkt, was wirklich nötig ist, um das Klimaproblem effektiv anzugehen, und sich gleichzeitig dem Vorwurf aussetzt, den Menschenrechtsschutz überzustrapazieren.